

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-17401/156-2025
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug
2025-0.951.374

Bearbeitung
Mag. Andreas Haiden

02742/9005-
Durchwahl
12353

Datum
10. März 2026

Betrifft
Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung 10. März 2026 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Grundsätzlich werden gewerberechtliche Maßnahmen, welche sowohl den Unternehmen Erleichterungen verschaffen als auch den involvierten Vollzugsbehörden Vereinfachungen in der Abwicklung der gewerberechtlichen Verfahren bringen, begrüßt, da sie nicht nur dem Wirtschaftsstandort dienen, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit für die Normadressaten und zur Effizienz der Vollziehung leisten können.

In diesem Zusammenhang wirft der vorliegende Entwurf jedoch Fragen auf, deren Klärung für einen reibungslosen Vollzug des Gewerberechtes unumgänglich sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 6 (§ 79d Abs. 2):

In Zusammenhang mit der Erleichterung von Betriebsübernahmen wird die Frist für die Einhaltung von vorgeschriebenen Auflagen durch den übernehmenden Inhaber der Betriebsanlage von drei auf fünf Jahre erstreckt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Es ist unklar, inwiefern die Einhaltung dieser Auflagen nach Ablauf von fünf Jahren zum Schutz der im § 74 Abs. 2 leg. cit. umschriebenen Interessen dann noch erforderlich ist bzw. ob solche Auflagen nach diesem langen Zeitraum überhaupt noch gerechtfertigt sind.

Eine Klarstellung sollte erfolgen.

Zu Z 9 (§ 80a):

Gemäß § 80a Abs. 1 sollen Änderungen gewerblicher Betriebsanlagen, welche die Errichtung einer zur Betriebsanlage gehörigen und deren Betrieb dienenden Photovoltaikanlage zum Gegenstand haben, keiner gewerberechtlichen Genehmigung mehr bedürfen. Es sind dazu keine Einschränkungen vorhanden, sodass etwa auch große Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die der ausschließlichen Versorgung einer Betriebsanlage dienen, keiner gewerberechtlichen Änderungsbewilligung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Entwurf eines Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes- EABG vorliegt und danach Regelungen zum Bewilligungs- und Anzeigeverfahren und zur Freistellung von Photovoltaikanlagen geplant sind (<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/ME/43>; siehe Anhang I Z 7 bis 12).

Es sollte geprüft werden, ob eine Abstimmung mit diesem Entwurf erforderlich ist.

Zu Z 11 (§ 90a):

Das neu geschaffene Antragsrecht und Verfahren auf Feststellung der Nichtausübung des betreffenden Gewerbes zugunsten der Eigentümer bzw. zivilrechtlich Berechtigten der Liegenschaft am Gewerbestandort erscheint in Hinblick auf die zu erwartenden Fallzahlen und die aufwendige Konzeption dieses Verfahrens unverhältnismäßig.

Ineffektiv erscheint etwa die erforderliche Bekanntgabe des Betretungstermins in jenen Fällen, in denen der Gewerbeinhaber nur vorgibt, das Gewerbe weiter ausüben zu wollen. Weiters wirft dieses neue Verfahren Fragen auf, wie etwa die Behörde die Gewerbeausübung an Ort und Stelle feststellen soll oder ob die Behörde auch prüfen lassen kann, ob das Gewerbe ausgeübt wird.

Eine Überarbeitung bzw. Klarstellung sollte erfolgen.

Zu Z 15 (§ 356b Abs. 1):

Zu der vorgeschlagenen Bestimmung über die Verfahrenskonzentration bei der Gewerbebehörde ist zunächst auf die laufenden Verhandlungen im Rahmen der sogenannten Reformpartnerschaft zwischen dem Bund, den Ländern und den Interessenvertretungen der Gemeinden hinzuweisen. Das Ergebnis dieser Verhandlungen sollte im Entwurf berücksichtigt werden.

Die vorgeschlagene Bestimmung war bereits im Jahr 2016 Teil eines Entwurfes einer Novelle der Gewerbeordnung 1994, welche vom damaligen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einem ordentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen wurde.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2016, LAD1-VD-17401/111-2016, zu dieser Bestimmung folgende Stellungnahme beschlossen:
„Das Land Niederösterreich begrüßt jede Maßnahme, die zu einer Beschleunigung der Betriebsanlagenverfahren führt. Da die vorliegende Regelung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden eingreift, sollte dies mit den Gemeindevertretungen besprochen werden. Jedenfalls müsste sichergestellt werden, dass die raumordnungsrechtlichen

Bestimmungen (auch jene des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes etc.) in den Bewilligungsverfahren als Genehmigungsvoraussetzung erhalten bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der geltenden Rechtslage (vgl. NÖ Bau-Übertragungsverordnung, LGBl. 1090/2 in der Fassung LGBl. Nr. 95/2015) schon jetzt zahlreiche Gemeinden die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen an die Bezirkshauptmannschaften übertragen haben.“

An dieser Stellungnahme wird weiterhin festgehalten.

Anregung zu § 356 Abs. 1 Z 1:

Mit der Novelle des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991- AVG, BGBl. I Nr. 82/2025, wurde die Möglichkeit eingeführt, dass die Kundmachung auch durch Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes erfolgen kann. Diese Möglichkeit sollte auch in der Kundmachung gemäß § 356 GewO genutzt werden können.

Es wird daher eine entsprechende Änderung und folgende Formulierung des § 356 Abs. 1 Z 1 angeregt:

„1. Kundmachung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG“

Anregung zur Aufnahme eines „Testatverfahrens“ (§ 353c):

Es wird die Einführung eines „Testatverfahrens“ in die Gewerbeordnung 1994 angeregt und dazu folgende Regelung vorgeschlagen:

„§ 353c

(1) Auf Antrag des Genehmigungswerbers hat die Behörde bei Ansuchen,

1. deren Unterlagen von hierzu befugten Planern gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 erstellt wurden und
2. die Nachweise zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und zum Bestehen einer Haftpflichtversicherung der Planer gemäß Abs. 3, sowie

3. eine Bestätigung der Planer, wonach sie vom Genehmigungswerber auch mit der Überwachung der gesetzeskonformen Ausführung und Erstellung der Unterlagen für die Fertigstellungsanzeige beauftragt sind, enthalten

ihre Prüfung darauf zu beschränken, ob die vorgelegten Unterlagen im Rahmen der freien Beweiswürdigung (§ 45 Abs. 2 AVG) insoweit als vollständig zu erachten sind, dass sie die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bestätigen und die dazu erforderlichen Vorkehrungen beinhalten (Grobprüfung). Ergibt die Grobprüfung, dass die Unterlagen vollständig sind, hat die Behörde diese als Grundlage für ihre Sachverhaltsfeststellungen heranzuziehen.

(2) Planer im Sinne dieser Bestimmungen sind:

1. Baumeister,
2. gerichtlich beeidete Sachverständige,
3. Ingenieurbüros (beratende Ingenieure)
4. Ziviltechniker.

(3) Die Haftpflichtversicherung im Sinne des Abs. 1 Z 2 zur Deckung der aus allfälligen Planungs- oder Überwachungsfehlern gegen die Planer entstehenden Schadenersatzansprüche muss bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abgeschlossen sein, hat eine Mindestversicherungssumme von 400.000 Euro pro Versicherungsfall zu beinhalten und darf weder einen Ausschluss noch eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers enthalten.

(4) Ergibt die Grobprüfung, dass die Unterlagen vollständig sind, hat die Behörde das Projekt mit dem Hinweis bekanntzugeben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines von der Behörde festzulegenden, drei Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Behörde zur Einsichtnahme aufliegen und innerhalb dieses Zeitraumes Einwendungen erhoben werden können. Für diese Bekanntgabe ist § 356 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit gleicher Fristsetzung sind zur Wahrung ihrer Parteienrechte die Gemeinde, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Arbeitsinspektion sowie im Fall des § 355 Abs. 2 die Sicherheitsbehörde zu verständigen.

Ansuchen, welche die Anforderungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 nicht erfüllen oder sich als nicht vollständig erweisen, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(5) Sofern von Parteien innerhalb der gesetzten Frist begründete Einwendungen gegen die Vollständigkeit der Einreichunterlagen erhoben werden, hat die Behörde eine vertiefte Prüfung anzuordnen. Werden begründete Einwendungen nicht erhoben oder

erweisen sich diese als nicht gerechtfertigt, so hat die Behörde das Ansuchen, erforderlichenfalls unter Vorschreibung ergänzender Auflagen, zu genehmigen; andernfalls ist das Ansuchen dem ordentlichen Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Nach Fertigstellung ist der Behörde eine von den Planern unterfertigte Bestätigung der genehmigungskonformen Realisierung vorzulegen. Nach Einlangen dieser Bestätigung bei der Behörde ist die Aufnahme des Betriebs zulässig.

(6) Grobprüfungen von Planunterlagen gemäß Abs. 1 entfalten keine Schutzwirkung und begründen keine Haftungen der prüfenden Organe zugunsten der Verfahrensparteien, der Planer oder sonstiger Dritter.

(7) Abs. 1 bis 4 sind auf gewerbliche Betriebsanlagen, die den in der Anlage 3 (IPPC-Anlagen) oder der Anlage 5 (Stoffliste zum Abschnitt 8a) dieses Bundesgesetzes beschriebenen Definitionen entsprechen, nicht anzuwenden. Dies gilt nicht für Verfahren nach § 81a Z 2 und Z 3.“

Erläuternde Bemerkungen:

Schon heute führen knappe Personalressourcen und steigende Haftungsrisiken zu langen Gutachtenszeiten. Das Testatverfahren verlagert Routineprüfungen auf qualifizierte Planer und ermöglicht es den Amtssachverständigen, sich auf komplexe und strittige Fälle zu konzentrieren.

Nur befugte, versicherte Planer dürfen in diesem Verfahren zum Einsatz kommen. Zugelassen sind Baumeister, Ingenieurbüros, Ziviltechniker und gerichtlich beeidete Sachverständige, jeweils im Rahmen ihrer fachlichen Befugnis. Sie müssen eine Berufshaftpflichtversicherung mit Mindestdeckung und ohne Begrenzung der Nachhaftung nachweisen. Diejenigen, die die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bestätigen, müssen auch die Fertigstellungsbestätigung unterzeichnen. Damit entsteht eine klare, persönliche Verantwortungskette und die Behörde wird von wiederholten Detailkontrollen entlastet.

Die Behörde bleibt in dem vorgeschlagenen Testatverfahren „Herrin des Verfahrens“. Sie stützt sich zwar auf Unterlagen befugter Planer, bleibt aber zur freien Beweiswürdigung verpflichtet (§ 45 Abs 2 AVG). Es gibt keine gesetzliche

- 7 -

Richtigkeitsvermutung für Privat-gutachten. Grobprüfung im Sinne des Abs. 1 heißt inhaltliche Prüfung. Die Behörde prüft, ob die Unterlagen alle Genehmigungsvoraussetzungen vollständig und nachvollziehbar nachweisen. Nur wenn diese Vollständigkeit gegeben ist, dürfen die Unterlagen als Grundlage der Sachverhaltsfeststellung dienen. Es geht nicht um eine bloße Formprüfung, sondern um eine qualifizierte inhaltliche Vollständigkeitskontrolle.

In diesem Testatverfahren bleiben Parteienrechte vollständig erhalten. Nachbarn, Gemeinden, Arbeitsinspektion und andere Parteien werden wie bisher eingebunden. Sie können binnen Frist Einwendungen erheben. Kommt es zu begründeten Einwendungen oder Zweifeln an der Richtigkeit, hat die Behörde eine vertiefte Prüfung mit „klassischem“ Sachverständigenbeweis anzuordnen; andernfalls ergeht ein Bescheid mit allfälligen Auflagen.

Darüber hinaus erfolgt in diesem Verfahren keine „Privatisierung“ des Rechtsschutzes. Die Verantwortung der Behörde wird nicht ausgelagert: Es gibt keinen Haftungsfreibrief für versteckte Planungsmängel, aber auch keine neue Behördenhaftung für Fehler des Planers. Für Planungs- und Überwachungsfehler haften der Betriebsinhaber und der Planer (mit verpflichtender Berufshaftpflichtversicherung und unbeschränkter Nachhaftung).

Das vorgeschlagene Testatverfahren hilft vor allem großen Betriebsansiedelungen, weil bei diesen ohnehin umfassende Planungsunterlagen befugter Büros vorliegen. Das Testatverfahren erlaubt hier eine spürbare Verfahrensverkürzung (geschätzt rund 30 Tage) und reduziert Stillstandszeiten, ohne am Schutzstandard für Nachbarn, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Umwelt zu rütteln. Das stärkt den Wirtschaftsstandort und die regionale Beschäftigung. Hochrisiko-Anlagen wie IPPC- und Seveso-Anlagen sind vom Testatverfahren ausgenommen (mit eng begrenzten Ausnahmen bei Änderungen). In besonders sensiblen Bereichen bleibt daher das klassische Prüfregime mit Amtssachverständigen vollständig aufrecht.

Das Testatverfahren erfolgt nur auf Antrag des Genehmigungswerbers. Werden die strengen Voraussetzungen nicht erfüllt oder gibt es begründete Einwend-

ungen, greift automatisch das ordentliche Genehmigungsverfahren mit Amtssachverständigen. Für viele kleinere und durchschnittliche Betriebe wird schon aus Kostengründen (externe Planer, Versicherung) weiterhin das klassische Verfahren der Normalfall bleiben.

Das vorgeschlagene Testatverfahren ermöglicht eine moderne Arbeitsaufteilung. Die Behörde bleibt weiterhin verantwortlich, wahrt alle Parteienrechte und entscheidet nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Planer übernehmen mehr fachliche Verantwortung und haften dafür. Betriebe erhalten für große Projekte eine optionale, schnellere Schiene. Für Genehmigungswerber, die das nicht wollen, bleibt das bewährte Verfahren mit Amtssachverständigen der Standard.

Anregung zur Aufnahme einer „Sanierungsbestimmung“ in die GewO 1994

Im Hinblick auf eine anstehende Welle an Betriebsübernahmen in ganz Österreich wird angeregt im § 79 GewO einen neuen Abs. 5 anzufügen:

„(5) Hat eine gewerbliche Betriebsanlage ursprünglich eine Genehmigung nach diesem Bundesgesetz aufgewiesen, wurde von dieser jedoch abgewichen, sind seit der Abweichung mehr als 20 Jahre ohne gewerbebehördliche Beanstandung vergangen und kann die Abweichung nicht nach Bestimmungen dieses Gesetzes genehmigt werden, gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn dies unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bestimmung beantragt wird, der Behörde die Zustimmung des Grundeigentümers (der Mehrheit der Miteigentümer) nachgewiesen wird, vollständige Bestandspläne und eine Betriebsbeschreibung gemäß § 353 vorgelegt werden und keine konkreten Bedenken im Hinblick auf die nach § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen bestehen. Abweichungen vom Stand der Technik sind dabei zuzulassen, soweit dem nicht der Schutz der nach § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen entgegensteht. Die Behörde hat darüber einen Feststellungsbescheid zu erlassen.“

- 9 -

Anregung zur Verlängerung der Frist in § 81 Abs. 2 Z 11 GewO 1994

Eine Verlängerung der Frist von vier Wochen auf sechs Wochen wird angeregt.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen der Landesamtsdirektorin / des Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau